

GESETZBLAT²²⁵

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 4. Juli 1956	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
18.6.56	Anordnung über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser —	225
19.6.56	Anordnung über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — Zentralgeleitete HO-Gaststätten —	227
6.6.56	Anordnung über die Errichtung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit	228
16.6.56	Anordnung Nr. 13 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	230
9.6.56	Anordnung Nr. 41 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	232

Anordnung über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe

— HO-Warenhäuser —

Vom 18. Juni 1956

§ 1

Auf Grund des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser — (nachstehend: „Betriebe“ genannt) das Statut (s. Anlage) erlassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser — vom 11* August 1952 (MinBL S. 131) außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser —

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der Betrieb ist volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der Betrieb untersteht der unmittelbaren Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 2

Name des Betriebes

(1) Der Betrieb führt den Namen „HO-Warenhaus, (Ort der Verwaltung des Betriebes)“.

(2) Das HO-Lebensmittelkaufhaus in Berlin führt den Namen „HO-Lebensmittelkaufhaus, Berlin, Rathausstraße“.

(3) Würden gemäß Abs. 1 mehrere Betriebe den gleichen Namen führen, so ist durch Zusätze eine Unterscheidung im Namen der Betriebe zu treffen.